

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 sowie 3 bis 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerbe-rechts (Gewerberechtsverordnung - GewRV) sowie der in der nachfolgenden Begründung genannten Rechtsgrundlagen erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg folgende

Allgemeinverfügung über die Verlängerung der Frist nach § 8 des Gaststättengesetzes

I. Zur Vermeidung rechtlicher Nachteile für betroffene Gastronominnen und Gastronomen wird hiermit bei Erlaubnissen nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) die Erlöschensfrist gem. § 8 Gaststättengesetz (GastG) bei Nichtausübung des Betriebes bis zum 31. Juli 2022 verlängert.

II. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Sachverhaltsdarstellung/Begründung:

Aktuell dürfen zahlreiche Gastronomiebetriebe, insbesondere Diskotheken, Clubs oder ähnliche Gewerbe nach den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) nicht betrieben werden. Gemäß § 8 Satz 1 GastG würde eine gaststätten-rechtliche Erlaubnis erlöschen, wenn der Inhaber den Betrieb seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Damit Gastronominnen und Gastronomen wegen der Corona bedingten Schließungen keine weiteren Nachteile entstehen, mache ich von der Möglichkeit gemäß § 8 Satz 2 GastG Gebrauch, diese nach Satz 1 geltende Jahresfrist aus wichtigem Grund zu verlängern.

Die seit einem Jahr geltenden gesetzlichen Regelungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus stellen einen solchen wichtigen Grund dar. Die bzw. der Gewerbetreibende selbst hat keine Möglichkeit, das Erlöschen seiner Erlaubnis mit Ablauf der gesetzlichen Frist (durch Inbetriebnahme der Gaststätte) zu verhindern, sondern wird durch die gesetzlichen Bestimmungen gezwungen, seine Tätigkeit einzustellen. Dieser Umstand kann dem Gastwirt nicht angelastet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Duisburg, den 29. März 2021

Sören Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Frau Sandmann
0203 283-8269*

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Oper *Wältigend*
Schauspiel *gantisch*
Konzert *lich*
Ballett *astisch*

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de